

§ 1

Name, Sitz und Anschluss

Der Verein führt den Namen,

**Verband der Pudelfreunde
Deutschland e.V.(VDP) Sitz Hamburg**

- im folgenden Text VDP genannt - und hat seinen Sitz in Hamburg. Der VDP wurde 1952 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 5588 eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und angeschlossen an die Fédération Cynologique Internationale (FCI). Die Tätigkeit des VDP erstreckt sich auf das Gebiet Deutschland. Der VDP erkennt die vom VDH erlassenen Ordnungen als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des VDP ist die Förderung der Zucht des Pudels gemäß dem FCI-Standard und den Zuchttrichtlinien VDH. Der Verband strebt über die Reinzucht eine Verbreitung des Pudels an. Die Tätigkeit des VDP erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit nach § 51 ff der AO (Abgabenordnung) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Zweck und Aufgaben siehe § 1 - 6 der Satzung)

Diesem Ziel dienen u.a. folgende Aufgaben:

1. Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Haltung, Pflege und Ausbildung des Pudels.
2. Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen, Zuchtschauen, Leistungsprüfungen, Agility und Rally-Obedience Turnieren und anderen kynologischen Veranstaltungen.
3. Führung des vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Zuchtbuches VDH/ZDP (Zuchtbuch für den Deutschen Pudel).
4. Ausbildung von Zucht- Übungswarten und Agility- Trainern und Übungsleitern Rally-Obedience sowie von Zucht- Leistungs- und Agilityrichtern.
5. Förderung des Tierschutzes, insbesondere für den Hund.
6. Zusammenschluss der Mitglieder in regionale Gruppen, Vertretung der Interessen der Pudelzüchter und -halter gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und den Verbänden des Hundewesens und die Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden und Fachorganisationen wie VDH, FCI und REC.
7. Pflege des Verbandslebens in hundesportlicher Hinsicht; das heißt Leistungs- und Agilitysport, Rally-Obedience, Pudelfahren, Gehorsamsübungen, Verkehrssichere Begleithunde usw.
Der VDP führt ein Leistungsbuch für Pudel und andere Rassen sowie Mischlinge.

§ 3

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VDP und seinen Mitgliedern und früheren Mitgliedern ist der Sitz des Verbandes, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Den Sitz der Hauptgeschäftsstelle bestimmt das Präsidium. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder:

- 1.1 Mitglied kann jede volljährige Person werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 1.2 Die Anmeldung ist schriftlich mit genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnsitz des Aufnahmesuchenden bei der Hauptgeschäftsstelle oder bei der örtlich zuständigen Gruppe einzureichen. Die zuständige Gruppe hat die Anmeldung binnen 14 Tagen an die Hauptgeschäftsstelle weiterzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident. Bei Ablehnung entscheidet das Präsidium bzw. die GV. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 14 Tagen mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
- 1.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung des ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr mit der Übersendung der Mitgliedskarte. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung. Beitragsfreie Mitglieder (Welpengutschein) sind vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht.
- 1.4 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 1.5 Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied des VDP werden und sind von der Benutzung des Zuchtbuches und der Teilnahme an Veranstaltungen des VDP ausgeschlossen. Wird die gewerbliche Hundehändlereigenschaft erst während der Mitgliedschaft bekannt, wird die Mitgliedschaft gestrichen.
- 1.6 Personen, die Mitglied eines vom VDH nicht anerkannten Hundesklubs sind, können nicht Mitglieder des VDP werden. Wird diese Voraussetzung erst während der Mitgliedschaft im VDP bekannt, wird die Mitgliedschaft gestrichen.
- 1.7 Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Eine Berufungsmöglichkeit besteht nicht.

2. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um die Kynologie oder um den VDP verdient gemacht haben - auch Nichtmitglieder -, können auf Vorschlag der VDP Gruppen vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, jedoch haben die zu Ehrenmitgliedern Ernannten kein Stimmrecht, wenn sie vorher dem Verband nicht angehört haben.

3. Ehrenvorsitzende:

- 3.1 Langjährige frühere Präsidiumsmitglieder, die sich um die Kynologie oder den VDP besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und beratende Stimme im Präsidium und sind beitragsfrei.
- 3.2 Langjährige frühere Vorstandmitglieder können auf Vorschlag des Gruppenvorstandes mit Zustimmung des Präsidiums von der Hauptversammlung der zuständigen VDP-Gruppe zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und beratende Stimme im Gruppenvorstand und sind beitragsfrei.

4. Familienmitglieder:

Familienangehörige von Mitgliedern können als vollberechtigte Mitglieder dem VDP beitreten, sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Bei Benutzung des Zuchtbuches ist die Vollmitgliedschaft erforderlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus dem VDP. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
2. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief bei der Hauptgeschäftsstelle (HG) bis zum 30.09. auf den Jahresschluss erklärt werden und gilt zugleich als sofortiger Rücktritt von allen Ehrenämtern. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Die Bestätigung des Austritts soll binnen 14 Tagen nach Eingang der Austrittserklärung erfolgen. Jedes Mitglied muss seinen Austritt selbst erklären. Sammelkündigungen sind nicht zulässig.
3. **Streichung muss erfolgen,**
 - 3.1 wenn das Mitglied Hundehändler ist oder
 - 3.2 wenn das Mitglied in einem vom VDH nicht anerkannten Hundeklub Mitglied ist.
4. **Streichung kann erfolgen,**
wenn das Mitglied der Aufforderung zur Zahlung des Jahresbeitrages binnen 2 Monaten nicht nachgekommen ist, nachdem der 1. Vorsitzende der jeweiligen Gruppe informiert wurde.
- 4.1 Die Streichung kann erfolgen, wenn Mitglieder im wiederholten Fall die Verbandsarbeit störend beeinträchtigen. Dies gilt auch bei fortgesetzten finanziellen Unregelmäßigkeiten, unabhängig davon, ob sie sich zu Lasten des VDP auswirken.
5. **Die Streichung gemäß § 4 (1.5 u. 1.6) und § 5 (3.1, 3.2 und 4.1) erfolgt durch den Präsidenten und muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Ansprüche des VDP auf alle rückständigen Beiträge und Nebenkosten bleiben von der Streichung unberührt.**
6. **der Ausschluss erfolgt gemäß § 6 dieser Satzung. Wird ein Hauptmitglied ausgeschlossen oder kündigt seine Mitgliedschaft, dann scheidet automatisch alle ihm angeschlossenen Familienmitglieder aus, es sei denn, dass ein Familienmitglied den Antrag stellt, Hauptmitglied zu werden und dass diesem Antrag stattgegeben wird. Die Aufnahme bzw. Umschreibung auf die Hauptmitgliedschaft erfolgt gemäß § 4, jedoch ohne Aufnahmegebühr.**

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aufgrund von Verletzungen der Mitgliedspflichten erfolgt auf Zeit oder für dauernd.

1. Der Ausschluss muss erfolgen,
 - 1.1 bei Fälschung von Ahnentafeln oder Deckbescheinigungen,
 - 1.2 bei Abgabe von Pudeln an gewerbsmäßige Hundehändler oder Gewährung von Deckakten bei Pudeln, die im Eigentum von gewerbsmäßigen Hundehändlern sind,
 - 1.3 bei Zucht mit Pudel, für die Zuchtsperre besteht,
 - 1.4 bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen,
 - 1.5 wenn der Tatbestand des § 5, Ziffer 3.1 oder 3.2 während der Mitgliedschaft beim VDP eintritt.
2. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - 2.1 bei einem groben oder mehrfachen Verstoß gegen die Interessen des VDP,
 - 2.2 bei einem den VDP oder der Pudelzucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des VDP,
 - 2.3 bei Beleidigung, Verleumdung oder übler Nachrede gegenüber einem anderen Vereinsmitglied,
 - 2.4 bei öffentlicher, ungebührlicher oder beleidigender Kritik an einem Richter,
 - 2.5 bei Störung des Vereinsfriedens,
 - 2.6 bei Verfehlungen gegen die Satzung oder gegen die Zuchtordnung sowie des Tierschutzgesetzes,
 - 2.7 bei rechtmäßigem Ausschluss aus anderen vom VDH anerkannten kynologischen Vereinen,
 - 2.8 wenn ein Mitglied das Zuchtbuch eines nicht vom VDH anerkannten Rassezuchtvereins für Eintragungen benutzt.
3. Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied ein Verweis oder eine Verwarnung erteilt werden, wenn ein leichter Fall der für einen Ausschluss angegebenen Gründe vorliegt oder aus anderen Gründen ein Ausschluss des Mitgliedes unbillig erscheint, nicht jedoch dann, wenn eine Mussvorschrift gegeben ist.
4. Über den Ausschluss, die Verwarnung oder den Verweis beschließt das gesamte Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Präsidialmitglied betroffen ist der Ehrenrat zuständig. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
5. Die Rechte des VDP gegen das ausgeschlossene Mitglied werden für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
6. Ausgeschlossene sowie gestrichene Mitglieder verlieren die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung und dürfen an Veranstaltungen und Versammlungen des VDP oder seiner Gruppen nicht teilnehmen. Ausgeschlossenen Mitgliedern wird das Zuchtbuch gesperrt, der Zwingername wird gelöscht, nach dem Ausscheiden von ihnen ausgestellte Deckbescheinigungen werden nicht anerkannt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht als Richter oder Richteranwalt tätig sein.
7. In allen Fällen des § 5 Ziffer 3+4+5+6 und § 6 Ziffer 1+2 kann das Präsidium bzw. der Ehrenrat vor Eröffnung des Ehrenratsverfahrens oder später das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen, insbesondere auch das Verbot der Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des VDP und seiner Gruppen, sowie eine Nachzuchteintragungssperre oder ein Deckverbot aussprechen. Diese Anordnung soll immer ausgesprochen werden, wenn die Störung des Vereinsfriedens zu befürchten ist.

§ 7

Beschwerderecht der Mitglieder

1. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Präsidenten, des Präsidiums und der Ausschüsse steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Absendung der angefochtenen Entscheidung an das betroffene Mitglied (Tag der Absendung = Datum des Poststempels), beim Vorsitzenden des Ehrenrats eingehen und innerhalb dieser Frist schriftlich begründet werden.
2. Die Durchführungsbestimmungen über das Verfahren vor dem Ehrenrat oder dem Präsidium regelt die Ehrenratsordnung des VDP. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich.
3. Eine anwaltschaftliche Vertretung bei Verfahren vor dem Präsidium oder dem Ehrenrat ist nur dann statthaft, wenn der VDP seinerseits einen Anwalt mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen betraut.
4. Die Anrufung der Zivilgerichte vor Abschluss des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist nicht zulässig.
5. Die Kostenreglung erfolgt gemäß der in der Ehrenratsordnung aufgezeichneten Beträge. Die Verfahrenskosten werden mit der Antragstellung fällig und setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Die Mitglieder sind berechtigt,**
 - 1.1 an allen Einrichtungen des VDP und an allen Veranstaltungen seiner Gruppen und seiner Dachorganisationen teilzunehmen,
 - 1.2 innerhalb ihrer Vereinsgruppe Anträge zu stellen,
 - 1.3 nach vollendetem 16. Lebensjahr das aktive und nach vollendetem 18. Lebensjahr und 2-jähriger Vereinszugehörigkeit das passive Wahlrecht auszuüben. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen anwesend sein. Eine Wahl in Abwesenheit ist unzulässig. Ausnahmen beschließt die GV mit der Abstimmung über den Wahlvorschlag, sofern schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt,
 - 1.4 über die zuständige VDP-Gruppe Anträge an das Präsidium zu richten, über die die Generalversammlung zu entscheiden hat.
 - 1.5 Vor Ablauf der 2-jährigen Mitgliedschaft kann - auf Antrag - der Präsident die Genehmigung für die Wahl in ein Amt erteilen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 2.1 alle Bestimmungen der Satzung und der Zuchtordnung des VDP und des Tierschutzgesetzes einzuhalten,
- 2.2 die Würfe in das Zuchtbuch des VDP eintragen zu lassen und die Anschriften der Welpenerwerber in angemessener Frist an die Hauptgeschäftsstelle zu geben,
- 2.3 ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDP pünktlich nachzukommen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Förderungsbeiträge an die Gruppen werden von der Generalversammlung, alle sonstigen Gebühren vom Präsidium festgelegt und in der Geschäftsordnung des VDP verankert, welche in angemessener Frist vor dem Inkrafttreten bekannt zu geben ist.
2. Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte beantragen, ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag auf die Hälfte.
3. In außergewöhnlichen Fällen können die VDP-Gruppen auf Beschluss ihrer Hauptversammlung und mit Genehmigung des Präsidenten Umlagen erheben. Die Höhe dieser Umlagen muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Jahresbeitrag stehen.
4. Wirtschaftlich in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet das Präsidium auf Antrag.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar fällig und auf ein Konto des VDP zu überweisen. Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der Kosten vom VDP gerichtlich eingezogen werden. Mitglieder, deren Beitragsrückstände eingezogen werden mussten, werden nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden der jeweiligen Gruppe aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Gebühren des Zuchtbuchamtes werden per Nachnahme erhoben.
6. Nimmt ein Mitglied das Zuchtbuchamt in Anspruch, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, auch wenn der Eintritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt ist.
7. Die VDP Gruppen erhalten die in der Geschäftsordnung festgelegten Förderungsbeiträge per Jahresabrechnung bis zum 30. 11. des Folgejahres.

§ 10

Amtszeit

1. Die Amtszeit für Ehrenämter beträgt 2Jahre, endet jedoch erst mit ordnungsgemäß durchgeführter Neuwahl.
2. Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss aus dem VDP, wenn dem Inhaber auf einer HV seiner Gruppe oder der GV des VDP von mindestens 50% der erschienenen Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird.
3. Bei Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit müssen alle vereinseigenen Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen der zuständigen Gruppe oder HG übergeben werden.

§ 11

Kostenerstattung

1. Sämtliche Ämter im Verband sind Ehrenämter, bei deren Ausübung nur die entstandenen notwendigen Kosten erstattet werden.
- 1.1 Die Kostensätze werden vom Präsidium festgesetzt und in der VDP-Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 12

Gliederung des VDP

1. Der VDP gliedert sich in VDP-Gruppen.
2. Die Vereinsgruppen dürfen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Neugründung von VDP-Gruppen und ihre Auflösung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
4. Jedes Mitglied wird durch Aufnahme in den VDP zugleich Mitglied der örtlich zuständigen Gruppe. Den VDP-Gruppen dürfen nur Mitglieder angehören, die bei der HG des VDP registriert sind.
5. Ausländische Mitglieder werden gem. Ziffer 4 bei der jeweils zuständigen VDP-Gruppe geführt.

§ 13

VDP-Gruppen

1. Die VDP-Gruppen haben die folgende Bezeichnung zu führen:

**VERBAND DER PUDELFREUNDE
DEUTSCHLAND e.V.(VDP)
SITZ HAMBURG
GRUPPE.....**
2. In jedem Ort von Deutschland kann auf Antrag von wenigstens 7 Mitgliedern mit Zustimmung des Präsidiums eine VDP-Gruppe gebildet werden.
3. Die VDP-Gruppen als nicht rechtsfähige Vereine sind dazu berufen, in eigener Vereinstätigkeit die Zwecke des VDP im Rahmen der Satzung in ihren Gebieten zu fördern. Sie haben außer den ihnen durch die Satzung und die Beschlüsse der GV auch die vom Präsidium übertragenen Aufgaben in dessen Namen zu erledigen. In Städten, in denen bereits eine VDP-Gruppe besteht, darf keine zweite VDP-Gruppe gebildet werden.
4. Jedes Mitglied gehört der VDP-Gruppe an, in deren Bereich es seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag nur mit Genehmigung des Präsidenten zulässig, wenn der Vorsitzende der gewünschten Gruppe zustimmt. In die Hauptgeschäftsstelle (HG) gehören Mitglieder, die auf Anordnung des Präsidenten nach vorherigem Antrag der Gruppen oder auf eigenen Wunsch bis auf Abruf verbleiben.
6. Jede VDP-Gruppe wählt ihren eigenen Vorstand. Dieser besteht aus
 - 1 - 3 Vorsitzenden
 - 1 Schatzmeister
 - 1 SchriftführerZW-A, ÜW-A, ZR-A, AR-A, RO-Wertungsrichter und LR-A sind grundsätzlich auf einer HV der Gruppe zu wählen. Es muss gemäß nach den Ausbildungsordnungen ein Antrag an den Vorstand der Gruppe vorliegen.
- 6.1 Der Zuchtwart/ZW-A (Der Zuchtwart wird von der Hauptversammlung (HV) gewählt) wird dem Hauptzuchtwart (HZW) vorgeschlagen und von diesem bestätigt, wenn er die für dieses Amt notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Er ist für seine fachliche Tätigkeit dem HZW verantwortlich. Er bleibt im Amt, bis er von diesem abberufen wird.
- 6.2 Der Übungswart/ÜW-A oder LR-A (Der Übungswart wird von der HV gewählt) wird dem Obmann des Ausbildungsausschusses vorgeschlagen und von diesem bestätigt, wenn er die Voraussetzungen der Ausbildungsordnung erfüllt. Er ist für seine fachliche Tätigkeit dem Obmann des Ausbildungsausschusses verantwortlich. Er bleibt im Amt, bis er von diesem abberufen wird.
- 6.3 Ein Zucht- und ein Übungswart haben Sitz und Stimme im Gruppenvorstand.
- 6.4 Für die gleiche Amtsperiode sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Ihre Tätigkeit besteht nur in der Überprüfung der Kassenführung, die jährlich einmal erfolgt.

- 6.5 Jede VDP-Gruppe hat die Wahl ihres Vorstandes dem Präsidenten anzuzeigen. Die Wahl ist erst nach der Bestätigung durch den Präsidenten gültig. Die Bestätigung kann im Bedarfsfall vom Präsidenten widerrufen werden. Der Betroffene muss vorher gehört werden. Die Bestätigung hat zu erfolgen, wenn keine triftigen Gründe gegen die Amtsausführung sprechen.
- 6.6 Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Einspruch gem. § 7 erheben.
7. Es bleibt den VDP-Gruppen überlassen, weitere Mitglieder für verschiedene Sachgebiete wie Ausstellung, Werbung, Feste usw. in den erweiterten Vorstand zu wählen.
8. Der Gruppenvorstand ist auf einer Hauptversammlung der VDP-Gruppe, die spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen ist, auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
9. Die HV ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die außerordentliche HV kann sowohl durch den Präsidenten des VDP oder seinen Vertreter im Amt, wie auch durch den Vorstand oder ersten Vorsitzenden der VDP-Gruppe einberufen werden. Diese sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einer VDP-Gruppe einen entsprechenden Antrag an den ersten Vorsitzenden der VDP-Gruppe oder den Präsidenten des VDP richten. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (gerechnet vom Datum der Absendung des Einladungsschreibens) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
10. Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und die Zucht- und Übungswarte haben der HV einen Rechenschaftsbericht zu geben über Mitgliederbewegungen, Kassenverhältnisse mit Einnahmen und Ausgaben sowie über Zucht- und Ausbildungsergebnisse. Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt. Der Kassenbericht / das Kassenbuch ist auf der HV der Gruppe zur Einsicht vorzulegen.
11. Über die HV ist ein Protokoll mit den Rechenschaftsberichten zu führen und bis zum 31.03. des laufenden Jahres an die HG zu senden.
12. Auf der HV der Gruppe hat jedes Mitglied eine Stimme, wenn es den Beitrag für die vergangenen Jahre ohne Rest bezahlt hat. Neumitglieder haben ihre Mitgliedskarte vorzulegen.
13. Ausgaben und Einnahmen der Gruppen müssen ausgeglichen sein.
14. Veranstaltungen und Versammlungen der Gruppen erfolgen unter ausschließlicher wirtschaftlicher Verantwortung des Veranstalters.
15. Die Gruppen sind gehalten, die bei ihrer selbständigen Tätigkeit für den VDP zu erwartenden Haftungsansprüche von Dritten nach pflichtgemäßem Ermessen möglichst durch entsprechende Versicherungen abzudecken.
16. Der VDP übernimmt für Veranstaltungen der Gruppe keine Haftung.
17. In allen Fällen übernimmt der VDP im Rahmen des allgemeinen Vereinsrechts die Haftung mit seinem Vereinsvermögen.
18. Das in den Gruppen geschaffene Vermögen ist Eigentum des Verbandes und den Gruppen zum Nießbrauch überlassen. Bei Auflösung der Gruppe fällt das Vermögen dem Verband zu und muss innerhalb von 30 Tagen an die Hauptkasse des Verbandes abgeführt werden.
19. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Genehmigung durch Unterschrift des Präsidenten.
20. Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des VDP gelten für die VDP-Gruppen sinngemäß.

§ 14

Organe des Vereins und Aufgaben

Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Generalversammlung (GV),
2. die außerordentliche Generalversammlung(a.o.GV),
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
4. das Präsidium,
5. der Beirat (Ausschüsse) und
6. der Ehrenrat

1. Die ordentliche Generalversammlung (GV)

- 1.1 Die GV ist das oberste Organ des VDP. Sie muss alle 2 Jahre in den ersten 6 Monaten stattfinden und ist vom Präsidium 6 Wochen vorher schriftlich an die Delegierten, die Präsidialmitglieder und den Beirat einzuberufen. Delegierte sind die ersten Vorsitzenden der VDP-Gruppen.
- 1.2 Die GV ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Stimmen vertreten sind.
- 1.3 In der Veröffentlichung und Einladung sind Ort, Zeit und die Tagesordnung anzugeben.
- 1.4 Es ist nicht erforderlich, Anträge, insbesondere auch solche auf Satzungsänderungen in der Tagesordnung und in der Einladung im einzelnen aufzuführen. Die Anträge müssen jedoch den Stimmberechtigten (§ 14.1.6) rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor der GV im einzelnen vorliegen. Anträge zur Beschlussfassung in der GV müssen 4 Wochen vor der GV bei der HG eingegangen sein, andernfalls sie grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.
 - 1.4.1 Wahlvorschläge werden in der GV von den Stimmberechtigten durch Zuruf gemacht.
 - 1.4.2 Die Einbringung mündlicher Anträge (Dringlichkeitsanträge) bei der GV ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Anträge von Gruppen, die keinen Delegierten berufen haben, werden grundsätzlich nicht zur Diskussion gestellt.
- 1.5 Die Aufgaben der GV sind:
 - 1.5.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Hauptzuchtwartes, der Zuchtbuchführung, der Revisoren sowie der Obmänner aller Ausschüsse.
 - 1.5.2 Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung wird den Gruppen vor der GV zusammen mit den Anträgen zugeschickt.
 - 1.5.3 Entlastung des Präsidiums.
 - 1.5.4 Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, des Ehrenrats, der Revisoren und des Redakteurs für den Pudelf-Spiegel.
 - 1.5.5 Beratung und Beschlussfassung über die fristgerecht eingereichten Anträge.
 - 1.5.6 Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag, der vom Präsidium vorzulegen ist.
 - 1.5.7 Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Förderungsbeträge für unsere Zweckaufgaben (siehe Satzung, § 2, Pos 1 - 7).
- 1.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und die Obleute der Ausschüsse und des Ehrenrats mit je 1 Stimme, sowie die 1. Vorsitzenden der VDP-Gruppen (Delegierten) mit 1 Stimme für je angefangene 25 Mitglieder.

Die Stimmberechtigten genießen in der Ausübung ihres Stimmrechts persönliche Freiheit. Sie sind an keine Weisung gebunden.
- 1.7 Die Stimmberechtigten können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Diese Vertretungsberechtigung ist jedoch nur für eine VDP-Gruppe zulässig. Telefax ist als Art der Schriftform zulässig.
- 1.8 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 1.9 Für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 1.10 Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Ehrenamt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 1.11 Beschlussfassungen (Abstimmungen) und Wahlen erfolgen in der GV per Akklamation jeweils durch Aufrufung der Stimmberechtigten. Sie müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn 1 Stimmberechtigter es verlangt. Bei der Gruppen-HV kann durch Aufruf per Handzeichen abgestimmt werden.
- 1.12 Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt unter Leitung eines von der GV vorzuschlagenden und zu wählenden, aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses.

- 1.13 Über den Verlauf der GV, die Wahlergebnisse und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben und abschriftlich den Mitgliedern des Präsidiums, den 1. Vorsitzenden der VDP-Gruppen und den Obleuten der Ausschüsse innerhalb von 8 Wochen zu übersenden ist.
- 1.14 Beschlüsse, ausgenommen Wahlen, die an sich zu den Aufgaben der GV gehören, können auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Anträge für solche Beschlüsse sind vom Präsidenten allen auf der GV stimmberechtigten Mitgliedern, also den Mitgliedern des Präsidiums, den Obleuten und den 1. Vorsitzenden der VDP-Gruppen, zur Abstimmung eingeschrieben zu übersenden.
- 1.14.1 Die Stimmenausswertung entspricht § 14, Ziff. 1.8 bis 1.10. Ist von einem Stimmberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Antrages weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung erfolgt, so gilt dies als Stimmenenthaltung.
- 1.15 Der GV kann jedes nicht stimmberechtigte Mitglied auf eigene Kosten beiwohnen. Es darf sich aber an den Diskussionen nicht beteiligen, es sei denn, dass die GV vorher zustimmt.
- 2. Die außerordentliche Generalversammlung (a.o. GV)**
- 2.1 Sie kann durch den Präsidenten innerhalb einer Frist von 4 Wochen jederzeit einberufen werden. Der Präsident ist zur Einberufung einer a.o.GV verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder 3 VDP-Gruppen, die zusammen mindestens 1/3 aller Mitglieder vertreten, einen entsprechenden Antrag schriftlich bei ihm einbringen. Bei der Berechnung der Stimmen ist nach § 14, Ziffer 1, zu verfahren.
- 2.2 Ort, Tag und Tagesordnung der a.o.GV sind vom Präsidenten sofort in der nächsten Ausgabe des Verbandsorgans bekannt zu geben. Erscheint diese zu spät, so sind die Mitglieder des Präsidiums, die Obleute und die stimmberechtigten Vorsitzenden der VDP-Gruppen einzeln schriftlich einzuladen.
- 2.3 Die Aufgaben der a.o.GV sind mit denen der ordentlichen GV identisch. Die Bestimmungen der ordentlichen GV gelten sinngemäß auch für die a.o.GV, ausgenommen die Bestimmungen gem. § 14.1.4, da diese Fristen nicht einzuhalten sind.
- 3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB.**
- 3.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident.**
- 3.1.1 Der 1. Vizepräsident ist vertretungsberechtigt, wenn der Präsident verhindert ist, der 2. Vizepräsident ist vertretungsberechtigt, wenn der Präsident und der 1. Vizepräsident verhindert sind.
- 3.2 Dem Präsidenten obliegt u.a. die Erledigung der laufenden Geschäfte, die ihm von der Satzung übertragenen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse der GV, der Vorsitz der GV sowie der Vorsitz des Präsidiums.
- 4. Das Präsidium**
- Es besteht aus:
- einem Präsidenten,
einem 1. und 2. Vizepräsidenten,
einem Hauptschatzmeister und
einem Hauptzuchtwart.**
- 4.1 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Der Präsident kann allein, muss aber auf Verlangen von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern eine Sitzung einberufen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Präsidium bleibt beschlussfähig, wenn bis zu zwei Präsidiumsmitglieder - mit Ausnahme des Präsidenten - ausgeschieden sind. Die nicht besetzten Ehrenämter können bis zur nächsten GV durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums - bei den VDP-Gruppen durch den Vorstand - kommissarisch besetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und den Ehrenrat.
- 4.2 Beschlüsse des Präsidiums können auf schriftlichem Wege erfolgen, wie es auch für die Beschlüsse der Delegierten der GV vorgesehen ist.
- 5. Der Beirat**
- Er besteht aus den Obleuten der Ausschüsse für:
- den Sport,
 - die Ausstellung (Zuchtschauen),
 - die Werbung und Öffentlichkeit (Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen),
 - die Richter,
 - die Zucht
- und soll das Präsidium in speziellen Fragen beraten.
- 5.1 **Die Ausschüsse:**
- Die Ausschüsse bestehen aus einem Obmann und mindestens 2 Mitgliedern, die von der GV zu wählen sind. Die Ausschüsse können durch die GV bis auf 2 weitere Mitglieder erweitert werden.
- Die Ausschüsse arbeiten verantwortlich und müssen das Präsidium über ihre Arbeit informieren.**
- 5.1.1 **Der Sportausschuss**
- Der Sportausschuss besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern der Bereiche „Leistung“, „Agility“ und Rally-Obedience. Für weitere Sportarten wie z.B. Obedience, die im VDP betrieben werden, kann ein weiteres Mitglied speziell für diese Sportart gewählt werden. Der Obmann muss Leistungs-Richter, Agility – Richter oder Rally-Obedience Wertungsrichter sein. Sollte sich kein amtierender Richter für das Amt des Obmanns/der Obfrau zur Verfügung stellen, so kann auch ein Leistungs- oder Agility-Richter Anwärter oder Rally-Obedience Wertungsrichter Anwärter gewählt werden. Für die jeweiligen Bereiche können Richter, Übungswarte bzw. Trainer und aktive, erfolgreiche Sportler gewählt werden. Der Bereich Leistung erarbeitet die Richtlinien für die Ausbildung und die Prüfungsordnung. Er erstellt die Ausbildungsordnungen für Leistungsrichter- und Übungswarte und ist zuständig für deren Schulungen und Prüfungen. Er überwacht die Vergabe der Hundeführer - Sportabzeichen. Der Bereich Agility erstellt die Agility – Ordnung und die Ausbildungsordnung für Agility – Trainer. Er ist zuständig für deren Schulung und Prüfung. Er überwacht die Vergabe der Agility – Sportabzeichen. Der Bereich Rally-Obedience erstellt für Rally-Obedience – Ordnungen und die Ausbildungsordnung für Wertungsrichter und Übungsleiter Rally-Obedience. Er ist zuständig für deren Schulung und Prüfung und erstellt die Bedingungen für die Vergabe von Rally-Obedience Sportabzeichen. Alle vorgenannten Bereiche müssen analog der VDH Ordnungen stehen. Die Bereiche veranstalten Tagungen und Seminare zur Weiterbildung. Sie sollen neue Gruppen für ihren Sport gewinnen und die sportlichen Aktivitäten in den Gruppen fördern. Der Obmann ist verantwortlich für die Koordination der Veranstaltungstermine aller Sportarten
- 5.1.2 **Der Ausstellungsausschuss**
- besteht aus fachlich qualifizierten Mitgliedern. Er erlässt Richtlinien für die Ausrichtung und Durchführung von Ausstellungen(Zuchtschauen) des VDP, er überwacht auch die Einhaltung dieser Richtlinien und fördert den Sonderleiter-Nachwuchs der VDP-Gruppen, dem er besonders behilflich ist. Er überwacht die Abstimmung der Termine und die Durchführung der einzelnen Ausstellungen (Zuchtschauen) und erlässt Terminänderungen. Er ist für Ausstellungssperre zuständig, wenn gegen die erteilten Bestimmungen verstoßen wird. Da bei internationalen Ausstellungen die Durchführung von Zuchtschauen nach der Zuchtordnung des VDH erfolgt, ist der Obmann zugleich Delegierter beim Dachverband.
- 5.1.3 **Der Werbe- und Öffentlichkeitsausschuss** hat die Aufgabe die Tätigkeit des VDP bei allen Versammlungen und Veranstaltungen in Presse, Funk bzw. Fernsehen und Film zu publizieren. Er soll außerdem ein Filmarchiv unterhalten, aus dem die VDP-Gruppen hundesportliche Filme für ihre Zusammenkünfte entleihen können. Es obliegt ihm die Werbung von Mitgliedern für den VDP und von Inserenten für das Verbandsorgan "Der Pudel-Spiegel". Der Redakteur für das Verbandsorgan sollte ein Mitglied des Werbeausschusses sein. Er muss mit dem Präsidenten zusammenarbeiten.
- 5.1.4 **Der Richterausschuss**
- besteht aus Zuchtschau-Richtern und soll für den Richternachwuchs sorgen. Er erlässt Richtlinien - unter Berücksichtigung der FCI- und VDH-Bestimmungen - für die Richter und Richteranwärter. Er nimmt die Richterprüfungen ab und sorgt für die Einhaltung der Richterordnung wie auch für die VDP- und VDH-Zuchtschau-Ordnung. Er soll die Tätigkeit aller VDP-Zuchtrichter bei ihrer praktischen Ausübung überwachen. Der ZR-A

wird von der Gruppe dem Obmann des Richterausschusses vorgeschlagen welcher die notwendigen Schritte gemäß der ZR-Ausbildungsordnung einleitet.

5.1.5 Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus 3 erfahrenen Züchtern zusammen, die mit dem HZW nicht verwandt sind. Er erstellt die Zuchtordnung zusammen mit dem HZW und deren Änderungen. Er erlässt die Richtlinien für die Ausbildung und anschließende Ernennung von Zuchtwarten und führt Zuchtwartschulungen in Zusammenarbeit mit dem HZW in Form von Seminaren durch. Er hält zusammen mit dem HZW Zuchtwartprüfungen ab. Weitere Aufgaben regelt die Zuchtordnung.

5.2 Die Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

5.2.1 Verstöße werden nur auf Antrag geahndet, der schriftlich an den jeweiligen Obmann zu richten ist.

5.2.2 Für Einsprüche gegen Entscheidungen der Ausschüsse ist der Ehrenrat zuständig.

6. Der Ehrenrat

6.1 Der Vorsitzende des Ehrenrates und seine Mitglieder werden von der GV auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Ehrenrats darf weder dem Präsidium noch dem Beirat angehören. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder dem Präsidium angehören, noch als Obleute tätig sein. Der Ehrenrat muss unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person stehen.

6.2 Er entscheidet über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sowie über eine Verwarnung oder einen Verweis, wie auch über Einsprüche gegen Entscheidungen und Beschlüsse des Präsidenten, des Präsidiums und der Ausschüsse gemäß § 7 Ziffer 1-4. Gegen die Entscheidung des VDP-Ehrenrates kann in einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung mit Begründung des Ehrenrates Berufung beim VDH-Schiedsgericht eingelegt werden. Bei Terminversäumnis wird die Entscheidung des VDP-Ehrenrates unanfechtbar.

6.3 Das Verfahren des Ehrenrates wird durch die Ehrenratsordnung geregelt, deren Erlass oder notwendige Änderungen durch das Präsidium erfolgen.

6.4 Die Ehrenratsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15

Die Geschäftsführung

Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit kann dem Präsidenten eine bezahlte Schreibkraft oder eine bezahlte HG zur Verfügung gestellt werden. Für die Durchführung der Geschäfte sind für die Vereinsorgane die in der Satzung und in der vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie zur Erreichung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke ist das Präsidium verpflichtet, die notwendigen Anordnungen im Rahmen einer Geschäftsordnung, einer Zuchtordnung sowie einer Ehrenratsordnung zu erlassen. Bei Änderung der Geschäftsordnung wird diese den Gruppenvorsitzenden vor Inkrafttreten zugesandt.

§ 16

Das Zuchtbuchamt

1. Das Zuchtbuch - mit seiner internationalen Bezeichnung VDH/ZDP wird im Zuchtbuchamt unter Verantwortung des Präsidenten und des HZW vom Zuchtbuchführer geführt.

2. Das Zuchtbuchamt ist an die Feststellungen der Richter und Zuchtwarte gebunden, wenn diese Feststellungen den Bestimmungen des VDP entsprechen. In strittigen Fällen entscheidet der Zuchtausschuss.

3. Das Zuchtbuchamt hat die gemeldeten Würfe in das Zuchtbuch einzutragen und die Ergebnisse der Zuchtauglichkeits-Prüfungen (ZTP) gruppenmäßig zu erfassen.

4. Es hat für die Veröffentlichung des Zuchtbuches zu sorgen. Das Zuchtbuch und das Registerbuch bleiben im Besitz des Präsidiums. Dieses Privileg ist unumstößlich.

5. Die Zuchtordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17

Auflösung und Liquidation des VDP

Die Auflösung des VDP kann nur von einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen GV beschlossen werden, wenn

1. der Antrag vom Präsidium oder auch von den VDP-Gruppen gestellt wird,

2. der Antrag hierzu mindestens 90 Tage vor dem Termin der nächsten GV eingebracht wird,

3. mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und

4. mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Ist die a.o.GV nicht beschlussfähig, so ist eine neue GV nach Ablauf von 4 Wochen vom Präsidenten einzuberufen. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 4/5 der Stimmen die Auflösung des VDP beschließen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VDP dem

Deutschen Tierschutz-Bund e.V.

Baumschulallee 15, D-53115 Bonn

zu. Der Präsident hat im Falle einer Auflösung die Liquidation gem. § 26 BGB durchzuführen.

§ 18

Haftung des Vereins

Für die aus der hundesportlichen Tätigkeit entstehenden Körper- und Sachschäden haftet der Hundehalter, nicht der VDP.

§ 19

Sonderbestimmungen

Der Präsident ist berechtigt, von sich aus redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Eintragung der Satzung bzw. Satzungsänderungen in das Vereinsregister erforderlich ist.

§ 20

Satzungsänderungen

Die Satzung und Satzungsänderungen können ausschließlich von der GV oder einer a.o.GV beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Sie werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam und sind im Verbandsorgan "Der Pudel-Spiegel" zu veröffentlichen.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 5588 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom

10./11. Juni 2006

wurde am 18. Juli 2006 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Die redaktionellen Änderungen von ZW-A, ÜW-A, ZR-A und LR-A vom 16.06.2008 sowie Änderung der Satzung bezüglich der Wahl von der GV am 7/8. Juni 2008 wurde am 26.09.2008 in das Vereinsregister eingetragen.

Änderung der Satzung vom 12.06.2010 § 4, 1.3

wurde am 18.10.2010 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Änderung der Satzung vom 16.06.2012 § 4,1.6 und § 5, 3.2 + 4.1 und § 6, 4 +6 + 7

wurde am 21.8.2012 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Änderung der Satzung vom 29.6.2014 § 14, 5.1.1 wurde am 25.9.2014 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen



Bertold Peterburs

Präsident des VDP

Abkürzungen:

- GV = Generalversammlung
- HG = Hauptgeschäftsstelle
- HV = Hauptversammlung
- ZTP = Zuchtauglichkeitsprüfung